Redaktionelle Richtlinien für die Zeitschrift wistra

(Stand: Mai 2022)

Sehr geehrte Autorin, sehr geehrter Autor,

die nachfolgenden Richtlinien sollen eine Hilfestellung bei der Abfassung von Manuskripten für die wistra darstellen. Die Beachtung dieser Vorgaben erleichtert den Redaktionsprozess und befördert damit das zeitnahe Erscheinen Ihres Beitrages in entscheidendem Maße.

Bitte senden Sie Ihr Manuskript als E-Mail-Anhang in einem bearbeitungsfähigen Format (vorzugsweise "MS-Word") an <u>wistra@uni-osnabrueck.de</u> und geben dabei Ihren vollen Vor- und Zunamen sowie Titel und Ihre berufliche Stellung an.

Mit den besten Grüßen und Wünschen für eine konstruktive Zusammenarbeit Ihre wistra-Redaktion

I. Allgemeine Hinweise

1. STRUKTUR: Ihr Beitrag besteht aus

- Beruf, (akademischer Grad), Vorname, Name, Ort
- Überschrift
- Abstract (max. 15 Zeilen), in dem der Inhalt des Beitrags skizziert wird. Das Abstract ist auch in der Online-Version für jeden Nutzer frei verfügbar.
- Beitrag
- Fazit oder Resümee

2. FORMATIERUNG:

- Textformatierungen sind unnötig (die Formatierung erfolgt bei der Satzerfassung). Bitte schreiben Sie den Text linksbündig, in Schriftgröße 12.
- Bitte keine manuelle Silbentrennung!
- Bitte keine manuelle Zeilenschaltung!
- Absätze bitte allein mit der "Enter"-Taste erzeugen.
- Hervorhebungen nicht durch Fettdruck und nicht durch Unterstreichung, sondern stets durch (sparsame) Kursivsetzung.
- Wörtliche Zitate bitte ausschließlich durch Anführungszeichen kennzeichnen, nicht zusätzlich durch Kursivsetzung.
- Bei Abbildungen und Tabellen bedenken Sie bitte, dass diese einspaltig gesetzt werden müssen (und deshalb nicht sehr groß sein dürfen) und senden Sie bitte die Originaldatei mit.

3. UMFANG:

- Aufsatz: max. 8 Druckseiten (= 58.000 Zeichen inkl. Leerzeichen und Fußnoten). Besser zu veröffentlichen sind wesentlich kürzere Beiträge (ca. 4 bis 6 Druckseiten), die damit eine höhere Chance auf zeitnahen Abdruck haben.
- Anmerkung: ca. 2 Druckseiten (ca. 14.000 Zeichen inkl. Leerzeichen), gerne auch kürzer.
- **Rezension:** ca. 1,5 Druckseiten, besser nur eine Seite.

II. Textgestaltung

1. GLIEDERUNG

- A. (optional), I., 1., a), aa), (1).
- Jeder Gliederungspunkt eines Aufsatzes hat eine Überschrift, die wie der Text im Manuskript linksbündig steht.
- Bitte vermeiden Sie sowohl zu viele Gliederungspunkte als auch zu lange Textpassagen ohne Untergliederung.
- Es können maximal zwei Überschriften ohne Zwischentext stehen; auch dies ist möglichst zu vermeiden.

2. ZITIERWEISE allgemein:

- In Aufsätzen und Rezensionen werden Rechtsprechung und Literatur in Fußnoten nachgewiesen. Diese beginnen immer mit einem Großbuchstaben und enden mit (nur einem) Punkt. In Anmerkungen werden Nachweise im Fließtext in Klammern gesetzt.
- Die Fußnotenverweise im laufenden Text stehen nach den Satzzeichen.
- Es werden nur die **allgemein üblichen Abkürzungen** verwendet. Bitte schauen Sie im Zweifel in das Abkürzungsverzeichnis der *wistra* im Jahresregister eines Jahrgangs.
- Abkürzungen bitte **ohne Zwischenraum** und mit Punkten abtrennen (z.B. "a.a.O.")
- Zahlen und Währung mit **Punkt zur Zifferngruppierung**: 10.000 €/EUR
- Datum ohne Wortzwischenraum und führende Nullen: 1.1.2017
- Paragraphen/Artikel: § 56c Abs. 2 Nr. 1 StGB, § 203 Abs. 1 Nr. 4a HS 2 StGB, § 63 Satz (S.) 2 StGB, Art. 2 Abs. 2 Satz (S.) 2 GG
- Bei Angaben in Klammern: Sofern in einen eingeklammerten Text eine weitere Angabe in Klammern eingefügt werden soll, muss diese in eckigen Klammern stehen (z.B. ... [§ 263 StGB])

3. LITERATURZITATE:

- Verfassernamen (nicht Namen von Herausgebern in Kombination mit einem Verfassernamen) werden kursiv gesetzt; die Quelle bleibt gewöhnlich. Bei mehreren Verfassern eines Werkes werden die Namen durch Schrägstrich getrennt. Doppelnamen werden durch Bindestrich verbunden. Der konkrete Verfasser wird entweder an die Herausgeber als "Hrsg./Verfasser" angehangen oder als "Verfasser in:" zitiert; entscheidend ist die einheitliche Handhabung innerhalb des Textes.
- Die Fundstelle wird mit Anfangsseite und in Bezug genommener Seite zitiert. Die konkrete Angabe befindet sich entweder in Klammern oder wird durch Komma abgetrennt; entscheidend ist die einheitliche Handhabung innerhalb des Textes. In Monographien, Festschriften oder Sammelwerken wird die Angabe mit "S." bezeichnet; in Kommentaren und Handbüchern mit "Rz.". Bei Zeitschriftenbeiträgen kann auf die Angabe "S." wie bei Rechtsprechungszitaten verzichtet verden.
- Bibliographische Angaben: Monographien werden in der ersten Fußnote mit vollständigem Titel, Auflage und Erscheinungsjahr angegeben. Bei Kommentaren genügt anstelle des vollständigen Titels die Angabe der üblichen Abkürzung bzw. das Gesetzeskürzel anstelle des Titels. Zeitschriftenaufsätze werden mit der üblichen Abkürzung der Zeitschrift und ohne Titel des Beitrages zitiert.

4. RECHTSPRECHUNGSZITATE:

- Urteile, Beschlüsse usw. sind unter Angabe des Gerichts bzw. der Institution können nur mit der Angabe der Fundstelle angeführt werden, alternativ können auch Datum und Aktenzeichen genannt werden. Wichtig ist die Einheitlichkeit der Zitierung.
- Nicht veröffentlichte Urteile werden mit Datum und Aktenzeichen zitiert (zur Trennung bitte mit Halbgeviertstrich). In diesem Fall wird die Entscheidungsbezeichnung abgekürzt, also: Urt. v. 2.2.2017.
- Wird ein Gericht mehrfach zitiert, wird der Name des Gerichts nicht wiederholt.
- Eine Gerichtsbezeichnung ist kein Eigenname und soll nicht kursiv gesetzt werden.

5. BEISPIELE

Kommentare:

- MüKo-StGB/Hefendehl 2. Aufl. 2014, § 263 Rn. 336 ff.
- Schmitt in: Meyer-Goßner/Schmitt StPO 59. Aufl. 2016, Einl. Rn. 4
- KK-OWiG/Rogall 4. Aufl. 2015, § 7 Rn. 14

Handbücher/Sammelwerke:

- Achenbach/Ransiek/Rönnau/Kuhlen Hdb. Wirtschaftsstrafrecht, 4. Aufl. 2015, 2. Teil, 1. Kap. Rn. 55
- Achenbach, FS I. Roxin, 2012, S. 3

Zeitschriften:

- Köhler, NStZ 2017, 497 (500)
- Theile, ZIS 2008, 406

Monographien:

- Böse, Wirtschaftsaufsicht und Strafverfolgung, 2005
- Kuhlen, Grundfrage der strafbaren Steuerhinterziehung, 2012
- Rönnau, Vermögensabschöpfung in der Praxis, 2. Aufl. 2015

Rechtsprechung:

- BGH wistra 2016, 34, 35
- BGHSt 60, 35 = wistra 2006, 12.
- BFH BStBl. II 2016, 307, 309
- BGH v. 8.12.2016 2 StR 440/16 Rn.
- BGH ZIS 2015, 33, 34; StraFo 2015, 60
- EuGH GRUR 2002, 546 Telekom

Gesetzesmaterialien:

- BT-Drucks. (BT-Drs.) 18/4048, S. 22
- BR-Drucks. (BR-Drs.) 84/15, S. 1
- BGBl. I 2008, S. 33 oder BGBl. I S. 119
- ABl. Nr. L 77/20 v. 7.2.2016